

VG Berlin

Urteil vom 4.3.2008

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbetrags leistet.

Tatbestand

Der am 23. September 1989 in Bala (Türkei) geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Seine Eltern waren von November 1996 bis März 1998 miteinander standesamtlich verheiratet, zuvor bereits längere Zeit religiös. Im März 1998 wurde die Ehe geschieden und durch das Gericht der Mutter des Klägers das Personensorgerecht für ihn übertragen. Aus der Ehe stammt ein weiteres am 1. Juli 1997 geborenes Kind. Der Kindesvater heiratete 1999 eine deutsche Staatsangehörige und lebt seit 1998 in der Bundesrepublik Deutschland; er besitzt seit Mai 2002 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AuslG. Die Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen wurde im November 2005 geschieden. Am 3. Februar 2006 heirateten die Eltern des Klägers erneut.

Am 21. Juli 2006 stellte der Kläger gemeinsam mit seiner Mutter und seiner jüngeren Schwester einen Antrag auf Erteilung eines Visums zwecks Familiennachzugs zu seinem in Deutschland lebenden Vater. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger sein 16. Lebensjahr bereits vollendet, seine Schwester war 9 Jahre alt. Die Beigeladene verweigerte am 4. Oktober 2006 ihre Zustimmung zur Visumserteilung an den Kläger, weil nach Angaben des Kindesvaters der Kläger die deutsche Sprache nicht beherrsche und eine besondere Härte nicht ersichtlich sei. Den Visumsanträgen der Mutter des Klägers und seiner Schwester stimmte die Beigeladene zu; für diese erteilte die Beklagte dann auch die Visa. Inzwischen leben sie mit dem Vater des Klägers in Deutschland.

Mit Bescheid vom 6. Oktober 2006 lehnte die deutsche Botschaft in Ankara unter Bezugnahme auf die Begründung der Beigeladenen den Visumsantrag des Klägers ab.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 25. Oktober 2006 Klage erhoben und zur Begründung ausgeführt, es sei unverständlich, dass die Mutter des Klägers das Visum erhalten habe, der Kläger als ihr Sohn nicht. Er verweist darauf, dass seine Mutter das alleinige Sorgerecht für ihn habe. Daran habe sich auch durch die erneute Eheschließung mit dem Vater des Klägers nichts geändert, da diese Verheiratung nur zur Möglichkeit einer Abänderung der Sorgerechtsentscheidung führe, von dieser Möglichkeit aber bislang kein Gebrauch gemacht worden sei. Es bestünde außerdem eine besondere Härte, da seine Mutter aufgrund der Trennung von ihm psychisch erkrankt sei. Als Nachweis dafür reicht der Kläger ärztliche Atteste vom 25. Mai 2007 und vom 11. Februar 2008 ein, auf deren Inhalt verwiesen wird. Auch die Schwester des Klägers komme ohne ihren Bruder nicht zurecht und sei in der Schule schon schlechter geworden. Der Kläger habe jedenfalls im Blick auf die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei getroffenen Vereinbarungen einen Anspruch auf das begehrte Visum.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara vom 6. Oktober 2006 zu verpflichten, ihm das beantragte Visum zu erteilen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Kläger habe keinen Anspruch nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, da er seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern nach Deutschland verlegt habe. Auch ein Anspruch nach § 32 Abs. 2 AufenthG scheidet aus, da der Kläger die deutsche Sprache nicht beherrsche. Gründe für das Vorliegen einer besonderen Härte seien im Verwaltungsverfahren nicht vorgetragen worden. Da die Mutter des Klägers in Kenntnis der Tatsache, dass der Kläger kein Visum erhalten werde, dennoch nach Deutschland umgezogen sei, müsse davon ausgegangen werden, dass dieser nach Einschätzung seiner Mutter entweder allein in der Türkei leben könne oder andere Bezugspersonen zur Verfügung stünden. Die Sorgerechtsentscheidung, mit der bei der Scheidung der Mutter des Klägers das Sorgerecht übertragen worden sei, sei aufgrund der Wiederverheiratung mit dem Vater des Kindes obsolet geworden.

Mit Beschluss vom 4. Januar 2008 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Streitakte des Gerichts sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, denn sie ist auf diese Möglichkeit in der Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Verpflichtungsklage, über die gemäß § 6 VwGO der Einzelrichter zu entscheiden hat, ist unbegründet, denn der ablehnende Bescheid der deutschen Botschaft in Ankara vom 6. Oktober 2006 ist rechtmäßig und verletzt deshalb den Kläger nicht in seinen Rechten; er hat weder einen Anspruch auf Erteilung des Visums (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) noch auf Neubescheidung (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Die Entscheidung beruht auf dem seit 1. Januar 2005 geltenden Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970). Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, der hier in der Form des Visums nach § 6 Abs. 4 AufenthG erteilt wird.

Gemäß § 104 Abs. 3 AufenthG gilt bei Ausländern, die sich vor dem 1. Januar 2005 rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, hinsichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder für den Nachzug § 20 Ausländergesetz (AuslG) in der zuletzt gültigen Fassung, es sei denn das Aufenthaltsgesetz gewährt eine günstigere Rechtsstellung. Der Kläger hat weder einen Anspruch nach dem Ausländergesetz (I.) noch nach dem Aufenthaltsgesetz (II.) auf Erteilung des begehrten Visums. Auch aus zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei getroffenen Vereinbarungen ergibt sich dieser Anspruch nicht (III.).

I. Die Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 20 AuslG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Nach § 20 Abs. 2 AuslG ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der kein Asylberechtigter ist, nach Maßgabe des § 17 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn auch der andere Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt oder gestorben ist (Nr. 1) und das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Nr. 2). Da der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 1998 - 1 C 12/96 -, InfAuslR 1998, 382 f.) bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatte, fehlt es an der Voraussetzung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 AuslG.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder auf ermessensfehlerfreie Bescheidung besteht auch nicht nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Satz 1 AuslG, denn danach kann nur von der in § 20

Abs. 2 Nr. 1 AuslG bezeichneten Voraussetzung abgesehen werden, nicht hingegen von der Voraussetzung der Nr. 2.

Der Kläger hat schließlich auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 4 AuslG. Nach dieser Vorschrift kann dem minderjährigen Kind eines Ausländers nach Maßgabe des § 17 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (Nr. 1) oder es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (Nr. 2). Die Entscheidung, ob von der Voraussetzung abgesehen werden kann, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten, § 7 Abs. 1 AuslG. Schon die Tatbestandsvoraussetzungen des § 20 Abs. 4 Nr. 1 und 2 AuslG sind jedoch nicht erfüllt. Es ist weder ersichtlich noch nachgewiesen, dass der Kläger die deutsche Sprache im Sinne von § 20 Abs. 4 Nr. 1, 1. Alternative AuslG beherrscht. Dies ist nur dann gegeben, wenn er die deutsche Sprache sowohl mündlich wie auch schriftlich in einer Weise gebrauchen kann, die auch für Deutsche in einem vergleichbaren Alter als durchschnittlich zu bezeichnen wäre. Hierzu ist die Beherrschung des die Umgangssprache umfassenden Wortschatzes und die Fähigkeit zur Umsetzung dieses Wortschatzes im Gespräch sowie die Befähigung erforderlich, sich der deutschen Sprache schriftlich ohne gravierende orthographische Mängel zu bedienen (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, § 20 AuslG, Rdnr. 95). Mit dem vom Kläger eingereichten Zeugnis über den erreichten Abschluss „Start Deutsch 1“ vom 21. Februar 2008 ist dieser Nachweis nicht erbracht. Von einem Beherrschen der deutschen Sprache kann dabei noch nicht gesprochen werden. Eine Beherrschung der deutschen Sprache ist nur bei Sprachkenntnissen anzunehmen, die in etwa so gut sind wie durchschnittlich bei deutschen Kindern im gleichen Alter, also in etwa der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (vgl. w. . .) entsprechen. Von einem sechzehnjährigen Jugendlichen ist deshalb zu erwarten, dass er sich in Wort und Schrift weitgehend sicher in deutscher Sprache ausdrücken kann. Das vom Kläger vorgelegte Zeugnis der Stufe A 1 entspricht nach den Kursstufen des Europäischen Referenzrahmens aber nur einer einfachen Sprachverwendung. Personen, die diese Stufe erreicht haben, können vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Sie können vertraute Wörter und ganz einfache Sätze verstehen und sich auf einfache Art verständigen, wenn der Gesprächspartner bereit ist, etwas langsamer zu wiederholen oder anders zu sagen. Dass ein solches Sprachvermögen keine Beherrschung der deutschen Sprache darstellt, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Auch die Tatsache, dass der Kläger erst im November 2007 begonnen hat, die deutsche Sprache zu erlernen, ist ein Indiz dafür, dass zuvor weder Kontakt zum deutschen Kulturkreis bestanden hat noch der Kläger ein Interesse daran hatte.

Der Kläger bietet auch nicht die Gewähr im Sinne von § 20 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alternative AuslG, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Es ist schon nicht ersichtlich, dass der Kläger in seinem Heimatstaat eine die Eingliederung in Deutschland sichernde Ausbildung absolviert hat. Zeugnisse über einen erfolgreichen Schulabschluss liegen nicht vor. Ferner ist weder vorgetragen noch erkennbar, dass die Lebensumstände des Klägers in seinem Heimatort die Integration in Deutschland si-

chern kann. Der Kläger ist bisher ausschließlich im türkischen Sprach- und Kulturkreis sozialisiert. Er hat, soweit ersichtlich, keine Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland. Eine Gewähr für die notwendige Integration besteht ohne den vorangegangenen Besuch einer deutschen Schule und ohne eine deutschsprachige Erziehung in der Regel ohnehin nicht (vgl. Kanein/Renner, Ausländerrecht, 7. Auflage, § 20 Rdnr. 16).

Auch ein besonderer Härtefall im Sinne des § 20 Abs. 4 Nr. 2 AuslG ist nicht gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine besondere Härte dann vor, wenn sich die Lebensverhältnisse, die die Anwesenheit des Minderjährigen in seiner Heimat bisher ermöglicht haben, in einer unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Weise ändern und der eingetretenen Notlage nur durch einen Nachzug des Minderjährigen begegnet werden kann; die eingetretene Veränderung muss wesentlich sein und den Minderjährigen ungleich schwerer treffen als andere Ausländer in vergleichbarer Lage (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Januar 1994 - 1 B 181/93 -, InfAuslR 1994, 183 f.; Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, § 20 AuslG, Rdnr. 100 m. w. N.; Hailbronner, Ausländerrecht, § 20 AuslG, Rdnr. 23). Solches ist vorliegend nicht ersichtlich. Die Lebensverhältnisse des Klägers in der Türkei haben sich nicht unvorhergesehen geändert. Vielmehr ist die Mutter des Klägers in Kenntnis der Tatsache, dass dem Kläger das beantragte Visum verweigert worden ist, in die Bundesrepublik Deutschland umgesiedelt und hat den Kläger in der Türkei zurückgelassen. Daraus ist zu schließen, dass der Kläger in seinem Heimatland entweder durch andere Familienangehörige betreut werden kann oder angesichts seines Alters eine familiäre Betreuung durch die Eltern nicht mehr für erforderlich gehalten wurde.

Die psychische Erkrankung der Mutter des Klägers, die nach den beiden ärztlichen Attesten auf die Trennung vom Kläger zurückzuführen sei, begründet ebenfalls keine besondere Härte, denn es kann den Eltern des Klägers und seiner Schwester zugemutet werden, die familiäre Gemeinschaft mit dem Kläger in ihrem Heimatland zu leben. Gründe, die eine Führung dieser Lebensgemeinschaft ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zulassen, sind nicht ersichtlich.

II. Das Aufenthaltsgesetz gewährt keine günstigere Rechtsstellung. Einzig in Betracht kommende Anspruchsnorm ist hierbei § 32 AufenthG. Ansprüche des Klägers auf Visumserteilung könnten sich, da die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 32 Abs. 3 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen, entweder aus § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (1.) oder aus § 32 Abs. 2 AufenthG (2.) sowie bei einer Ermessensreduzierung auf Null auch aus § 32 Abs. 4 AufenthG (3.) ergeben. Aus letzterer Norm könnte gegebenenfalls auch der mit dem Hilfsantrag geltend gemachte Anspruch auf Neubescheidung folgen. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Normen liegen jedoch nicht vor.

1. Ein Anspruch nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG besteht nicht. Danach ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt.

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Eltern des Klägers gemeinsam das Personensorgerecht innehaben oder die Mutter des Klägers weiterhin allein. Darauf kommt es hier jedoch nicht an, so

dass auch der Beweisantrag des Klägers für die Behauptung, seine Mutter sei nach wie vor alleinige Inhaberin des Personensorgerechts, zurückzuweisen war. Denn sowohl im Fall gemeinsamer Sorgerechtsberechtigung der Eltern (a) als auch im Fall der alleinigen Sorgerechtsberechtigung der Mutter des Klägers (b) folgt kein Anspruch des Klägers auf Visumserteilung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

a) Im Fall gemeinsamer Sorgerechtsberechtigung der Eltern fehlt es bereits an der notwendigen Verlegung des Lebensmittelpunktes des Klägers gemeinsam mit seinen Eltern, so dass dahinstehen kann, ob die Norm auf den vorliegenden Fall überhaupt Anwendung findet.

Nach Ansicht des Gerichts spricht vieles dafür, dass die Eltern des Klägers wieder gemeinsam das Personensorgerecht für den Kläger ausüben. Gemäß Art. 336 des türkischen Zivilgesetzbuches Nr. 4721 [ZGB] (abgedr. in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei) üben während der Ehe die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. Wird die Ehe getrennt, so kann der Richter die elterliche Sorge einem Ehegatten allein zuteilen. Nach Art. 183 ZGB, der im Kontext der Rechte von Eltern bezüglich der Kinder im Rahmen einer Scheidung steht, trifft das Gericht, wenn sich die Verhältnisse der Eltern infolge von Ereignissen wie Heirat mit einer dritten Person, Wegzug oder Tod eines Ehegatten maßgeblich verändern, auf Begehren eines Elternteils oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen. Aus der beispielhaften Erwähnung der Heirat mit einer dritten Person lässt sich schlussfolgern, dass bei einer Wiederverheiratung der Eltern gerade keine neue gerichtliche Sorgerechtsentscheidung notwendig wird, sondern die Regelung des Art. 336 ZGB kraft Gesetzes wieder gilt und die bei Scheidung getroffene Sorgerechtsentscheidung obsolet ist (vgl. hierzu auch VG Berlin, Urteile vom 21. April 2005 - VG 3 V 42.04 -, EA S. 7, und vom 9. Juli 2007 - VG 18 V 63.05, EA S. 10). Die Vorschriften des Art. 349 ff. ZGB, die ebenfalls Regelungen zur elterlichen Sorge enthalten, stehen ersichtlich der Überschrift des Abschnitts III und des Art. 348 ZGB in einem anderen Kontext und sind deshalb hier nicht zu berücksichtigen.

Ist deshalb davon auszugehen, dass beiden Eltern des Klägers aufgrund ihrer Wiederverheiratung die elterliche Sorge gemeinsam zustand, fehlt es hinsichtlich § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG am Tatbestandsmerkmal der Verlagerung des Lebensmittelpunktes des Kindes gemeinsam mit seinen Eltern, denn der Vater des Klägers hatte seit mehreren Jahren seinen Lebensmittelpunkt (vgl. zum Begriff Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 32 Rn. 9; Hailbronner, Ausländerrecht, § 32 Rn. 8) in Deutschland, war hier auch von 1999 bis 2005 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet, der Kläger hingegen lebt in der Türkei, so dass eine gemeinsame Verlegung eines notwendigerweise bereits zuvor bestehenden gemeinsamen Lebensmittelpunktes (vgl. Hailbronner, a. a. O., Rn. 9) nicht erfolgt ist, objektiv auch nicht möglich gewesen ist.

b) Bestand die bei Scheidung getroffene Sorgerechtsentscheidung trotz der erneuten Eheschließung der Eltern des Klägers weiter und war die Mutter des Klägers der allein sorgerechtsberechtigte Elternteil, kommt es zur Beurteilung eines möglichen Anspruchs des Klägers maßgeblich darauf an, ob der vorliegende Fall von der Norm des § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfasst ist.

Nach Auffassung des Gerichts ist dieses nicht der Fall. Das ergibt sich aus Folgendem: § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG steht zwar im Gesamtkontext des § 32 mit seiner Überschrift „Kindernachzug“, er regelt hingegen keinen Fall des Nachzugs, sondern nur den Fall des Zuzugs (vgl. Renner, a. a. O.,

Rn. 8). Er umfasst deshalb nur die Fälle, in denen ein minderjähriges lediges Kind eines Ausländers zusammen mit seinen Eltern einen bereits im Ausland bestehenden gemeinsamen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt, d. h. wenn die gesamte Familie, bezogen auf den Kreis engster Familienangehöriger, also Eltern und Kinder, aus dem Ausland nach Deutschland zuzieht. Die auf den allein personensorgeberechtigten Elternteil abstellende Alternative kann deshalb keinen darüber hinausgehenden Regelungsgehalt haben. Sie erfasst deshalb nur diejenigen Fälle, in denen der noch bestehende Rest einer ehemaligen Familie, also ein Elternteil und Kinder, aus dem Ausland nach Deutschland zuzieht, ohne dass damit ein Nachzug zu einem bereits in Deutschland lebenden Familienmitglied bezweckt wird.

Ist aber, wie im vorliegenden Fall, beabsichtigt, den Familienverbund mit dem anderen, aktuell nicht sorgeberechtigten Elternteil, wiederherzustellen, greift § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht ein. Vielmehr richtet sich der Nachzug eines Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, in diesen Fällen allein nach § 32 Abs. 2 AufenthG. Diese Auslegung lässt sich dem Tatbestandsmerkmal der „gemeinsamen Verlegung des Lebensmittelpunktes“ entnehmen, denn dieses geht davon aus, dass bereits ein gemeinsamer Lebensmittelpunkt der Familie besteht, der gemeinsam verlegt wird. Ist es aber so, dass ein Familienmitglied, auch wenn es nicht Inhaber des Sorgerechts ist, einen anderen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und die restlichen Familienmitglieder zu diesem Familienmitglied nachziehen wollen, entspricht diese Fallkonstellation nicht mehr dem Grundgedanken des § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Auch aus Nr. 31.1.3.6 der vorläufigen Anwendungshinweise (abgedruckt bei Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 32) ergibt sich diese Schlussfolgerung. Danach sind Voraufenthalte einzelner Familienmitglieder im Bundesgebiet oder in anderen Staaten zu Zwecken, die ihrer Natur nach vorübergehend sind oder der Verlegung des Lebensmittelpunktes in das Bundesgebiet dienen, wie etwa zur Wohnungs- oder Arbeitssuche oder zur vorübergehenden Einarbeitung, unbeachtlich. Dieser Hinweis würde ohne Sinn sein, wenn auch der vorliegende Fall, in dem der Kindesvater bereits seit längerem im Bundesgebiet lebt, von § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfasst wäre.

Der Gesetzgeber wollte offensichtlich nur den Zuzug der gesamten Familie privilegieren (vgl. Bundestags-Drs. 15/420, S. 83) und in diesem Fall auch für minderjährige ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf weitergehende Integrationsanforderungen verzichten. Dies stellt auch eine sachgerechte Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates der Europäischen Union vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. EU 2003, L 251/12) dar. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie kann ein Mitgliedsstaat abweichend von den zuvor genannten Anspruchsgrundlagen (Einreise von Kindern eines Drittstaatsangehörigen) für eine Einreise bei einem minderjährigen Kind über 12 Jahre, das unabhängig vom Rest seiner Familie ankommt, prüfen, ob es ein zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie in den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaats vorgesehenes Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt entsprechend der Richtlinie gestattet. Der dort gebrauchte Begriff „unabhängig vom Rest seiner Familie“ belegt, dass nur in den Fällen, wo die gesamte Familie zusammen einreisen will, keine Integrationsanforderungen für Kinder erhoben werden dürfen. Besteht die Familie jedoch nicht nur aus einem Elternteil, sondern auch noch aus dem anderen Elternteil, auch wenn diesem die elterliche Sorge aktuell nicht zusteht, muss der Begriff „Rest der Familie“ diese Gesamtfamilie umfassen.

Diese enge Auslegung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ergibt sich auch zwingend im Vergleich mit der Regelung des § 32 Abs. 2 AufenthG. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Norm ist genau wie in § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, dass beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen. Im Gegensatz zu § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wird aber nach Absatz 2 für die Erteilung eines Visums an minderjährige ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, verlangt, dass sie entweder die deutsche Sprache beherrschen oder gute Integrationschancen aufweisen. Diese Regelung würde weitgehend leer laufen, wenn auch ein Nachzugsfall wie der vorliegende, in dem die Ehefrau nebst Kindern zu dem bereits in Deutschland lebenden Ehemann und Vater der Kinder nachziehen will, dann unter § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu subsumieren wäre, wenn sie das alleinige Sorgerecht für die Kinder hat, denn nach Kenntnis des Gerichts ist der Ehegattennachzug einer Ausländerin oder eines Ausländers zu dem bereits in Deutschland lebenden Ehepartner bzw. -partnerin meist auch verbunden mit einem Kindesnachzug. Würde man in diesen Fällen einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG als gegeben ansehen, könnten ausländische Eltern allein durch eine entsprechende, rechtzeitig getroffene Sorgerechtsentscheidung festlegen, ob ihr bereits 16jähriges Kind für die Einreise Integrationsanforderungen erfüllen müsste oder nicht. Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sein.

Auch durch einen zeitlichen Vergleich hinsichtlich verschiedener Einreisevarianten lässt sich die vom Gericht vorgenommene enge Auslegung begründen. Würde man nämlich in Fällen des Nachzugs auch § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG anwenden wollen, wären bei einer Übersiedlung eines Kindes zusammen mit dem allein personensorgeberechtigten Elternteil zu dem bereits in Deutschland lebenden anderen Elternteil keine Integrationsanforderungen zu erfüllen. Beantragten das Kind und der allein personensorgeberechtigte Elternteil jedoch zeitlich so versetzt ein Visum, dass zuerst der personensorgeberechtigte Elternteil dieses erhält und nach Deutschland nachzieht, das Kind aber erst einige Monate später den Antrag stellt, müsste das Kind zwingend die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 AufenthG erfüllen, es sei denn, es läge ein Härtefall nach § 32 Abs. 4 AufenthG vor. Es erscheint ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber allein aufgrund des Umstands gleichzeitiger Einreise von Kind und Elternteil zum anderen Elternteil auf die Ansprüche an eine erfolgreiche Integration bei Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, verzichtet haben soll.

2. Ein Anspruch des Klägers auf Erteilung des begehrten Visums nach § 32 Abs. 2 AufenthG ist nicht gegeben, denn weder beherrscht der Kläger die deutsche Sprache noch erscheint gewährleistet, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Es kann hier auf die obigen Ausführungen zu § 20 Abs. 4 AuslG verwiesen werden, denn § 32 Abs. 2 AufenthG stellt keine wesentlich anderen Anforderungen als der frühere § 20 Abs. 4 Nr. 1 AuslG.

3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erteilung des Visums nach § 32 Abs. 4 AufenthG. Danach kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, wobei das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift lehnt sich ersichtlich an die bisherige Härteklausele in § 20 Abs. 4 Nr. 2 AuslG an. Die Frage der Erforderlichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Vermeidung einer besonderen Härte ist im

Rahmen des § 32 Abs. 4 AufenthG nicht anders zu beurteilen als nach § 20 Abs. 4 AuslG, so dass ebenfalls auf die obigen Ausführungen hierzu verwiesen wird.

III. Ein Anspruch des Klägers auf Erteilung des Visums folgt auch nicht aus den zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei getroffenen Abkommen. Berücksichtigungsfähig ist hier das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 – Assoziierungsabkommen – (BGBl. II S. 509) und das hierzu beschlossene Zusatzprotokoll (Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation vom 19. Mai 1972 [BGBl. II S. 385]), in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 1. Januar 1973. Nach Art. 13 des Assoziierungsabkommens vereinbarten die Vertragsparteien, sich von den Artikeln 52 bis 56 und 58 des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaften (nunmehr Art. 42–46, 48 EG-Vertrag) leiten zu lassen, um untereinander die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufzuheben. Gemäß Art. 41 des dazu ergangenen Zusatzprotokolls verpflichteten sich die Vertragsparteien, untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einzuführen.

Die sog. „Stand-Still-Klausel“ (Art. 13 des Assoziierungsabkommens der EG mit der Türkei i. V. m. Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls) steht weder der Anwendung des § 20 AuslG noch der Anwendung des § 32 AufenthG entgegen. Denn entgegen der klägerischen Ansicht sind die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 20 AuslG, 32 AufenthG nicht neu eingeführte Erschwernisse gegenüber dem Rechtszustand bei Inkrafttreten des Zusatzprotokolls im Januar 1973. Die Stillhalteklausele begründet als solche weder ein Niederlassungs- noch ein Aufenthaltsrecht, welches sich unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt (Hailbronner, Ausländerrecht, Assoziation EWG-Türkei, Rn. 20).

Nach der Rechtsprechung des EuGH enthält Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls aber eine klare, nicht an Bedingungen geknüpfte und damit unmittelbar geltende rechtliche Unterlassungspflicht, denn er untersagt es den Mitgliedsstaaten, nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls neue Maßnahmen zu erlassen, die zum Zweck und zur Folge haben, dass die Niederlassung und damit verbunden der Aufenthalt eines türkischen Staatsangehörigen in dem Mitgliedsstaat strengeren Bedingungen als denjenigen unterworfen werde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls galten („Stand-Still-Klausel“). Ob eine Erschwerung der Situation eines türkischen Staatsangehörigen im Verhältnis zu den Vorschriften vorliegt, die für ihn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls galten, ist jeweils vom nationalen Gericht festzustellen (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Mai 2000 - C-37/98 - Savas -, InfAuslR 2000, 326; Urteil vom 21. Oktober 2003 - C-317/01 - und - C-369/01 - Abatay -, InfAuslR 2004, 32).

Aus diesem Grund ist, da das Zusatzprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland zum 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, zur Beantwortung der Frage, ob danach neue Erschwernisse im Sinne des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls hinzugekommen sind und damit gegen die Stand-Still-Klausel verstoßen werde, auf das Ausländergesetz 1965 abzustellen.

Das vom 1. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1990 geltende Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) sah in § 2 Abs. 1 vor, dass Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

einreisen und sich darin aufhalten wollen, einer Aufenthaltserlaubnis bedurften. Diese durfte erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigte. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift benötigten u. a. nur Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, keine Aufenthaltserlaubnis. Gemäß § 5 Abs. 1 der zum Ausländergesetz erlassenen Durchführungsverordnung vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1341) war die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks u. a. von Ausländern einzuholen, die beabsichtigten, sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Speziellere Regelungen für Fälle wie den hier vorliegenden existierten nicht.

Die vom Gesetzgeber sowohl im Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) als auch im seit 1. Januar 2005 geltenden Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), getroffenen Bestimmungen zur Einreise von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, stellen deshalb keine neuen Erschwernisse dar, sondern sind vielmehr, soweit das neue Recht nunmehr konkrete Ansprüche gewährt (vgl. § 32 Abs. 1 und 2 AufenthG), gegenüber der bisherigen Ermessensnorm wesentliche Verbesserungen oder, soweit die Erteilung weiterhin im Ermessen steht (vgl. § 32 Abs. 4 AufenthG), nur eine spezifische Ausprägung des bisher schon bestehenden Ermessens. Auch die erst das Ermessen im Rahmen des § 20 Abs. 4 Nr. 2 AuslG und § 32 Abs. 4 AufenthG eröffnende Tatbestandsvoraussetzung des Vorliegens einer besonderen Härte stellt kein neues Erschweris und damit keinen Verstoß gegen die Standstill-Klausel dar, sondern stellt nur eine Ausprägung auch früher schon bestehender Einschränkungen dar. Denn auch nach dem Ausländergesetz 1965 bestand kein vorbehaltloses Ermessen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965 durfte die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigte. Dabei war der Begriff der Belange der Bundesrepublik Deutschland als unbestimmter Rechtsbegriff weit zu verstehen und umfasste mehr als die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das Ermessen unterlag auch aufgrund vorrangigen Verfassungsrechts erheblichen Schranken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1978 - I C 48.77 -, BVerwGE 56, 254 ff.). In diesen Kontext ließ sich auch die Voraussetzung einer besonderen Härte einfügen.

Auch aus dem vom Kläger angeführten Urteil des EuGH vom 29. September 2007 (- C-16/05 -, InfAuslR 2007, 428) ergibt sich nichts anderes. Vielmehr hat der EuGH an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls einem türkischen Staatsangehörigen kein Niederlassungsrecht und ein damit einhergehendes Aufenthaltsrecht verleihen kann, welches sich unmittelbar aus Gemeinschaftsrecht ergäbe. Aus Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls folgt somit gerade nicht, dass türkischen Staatsangehörigen ein Recht zur Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats gewährt werden muss, da ein solches positives Recht aus dem gegenwärtig geltenden Gemeinschaftsrecht nicht hergeleitet werden kann, vielmehr weiterhin dem nationalen Recht unterliegt (EuGH, a. a. O., Rn. 54).

Ein Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus Art. 6 des Grundgesetzes oder aus Art. 8 EMRK.

Es ist höchstrichterlich geklärt, dass Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes keinen unmittelbaren grundrechtlichen Anspruch ausländischer Familienmitglieder auf Nachzug zu ihren berechtigterweise im

Bundesgebiet lebenden Angehörigen außerhalb der ausländerrechtlichen Normen gewährt, sondern sich im Rahmen der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden einfachgesetzlichen Nachzugsregelungen in erster Linie ermessensbegrenzend auswirkt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987, BVerfGE 76, 1 ff.).

Aus Art. 8 Abs. 1 EMRK folgt ebenfalls kein Recht des Ausländers, in ein bestimmtes Land einzureisen und sich dort aufzuhalten. Der Ausschluss einer Person von einem Land, in dem nahe Angehörige leben, kann aber das Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzen (BVerwG, Urteile vom 26. März 1982 - 1 C 29.81 -, BVerwGE 65, 188 [195] und vom 27. Februar 1996 - 1 C 41.93 -, BVerwGE 100, 287 [296]; vgl. auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR – vom 28. Mai 1985 - Abdulaziz -, EuGRZ 1985, 567 [570]). Zwar können sich aus Art. 8 EMRK auch positive Verpflichtungen ergeben, die Bestandteil einer wirksamen Achtung des Familienlebens sind. Die Reichweite der positiven Verpflichtungen hängt von der Lage der Betroffenen ab. Bei der Bestimmung der zur Erfüllung des Begriffs der „Achtung“ des Familienlebens notwendigen Schritte haben die Vertragsstaaten aber mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Mittel der Gemeinschaft und der Individuen einen weiten Ermessensspielraum (EGMR, Urteil vom 28. Mai 1985 - Abdulaziz -, a. a. O. S. 569; BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1996 - 1 C 41.93 -, BVerwGE 100, 287 ff.). Ebenso wie mit Art. 6 GG (vgl. BVerfGE 76, 1 [50]) ist es auch mit Art. 8 EMRK vereinbar, dass über den Zuzug selbst bei Vorliegen einer Härte nach Ermessen entschieden wird, wenn bei der Ermessensabwägung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die familiären Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt werden.

Abschließend sei noch angemerkt: Es bestand für das erkennende Gericht auch keine Verpflichtung, die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Allein das Bundesverwaltungsgericht als letztinstanzliches Gericht ist zur Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs verpflichtet, wenn seine Entscheidung von der Gültigkeit oder der Auslegung einer Vorschrift des europäischen Gemeinschaftsrechts abhängt (Art. 234 Abs. 3 EG); wenn es dies unterlässt, kann eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vorliegen. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist eine Vorabentscheidung nach den obigen Ausführungen hier auch nicht erforderlich.

Aus vorgenannten Gründen kann hier dahinstehen, ob die weiteren allgemeinen Voraussetzungen für eine Visumserteilung, wie z. B. die Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, gegeben sind.

Da bei der Entscheidung der Beklagten Ermessensfehler nicht ersichtlich sind, konnte auch der Hilfsantrag keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht aus Billigkeitsgründen als erstattungsfähig zu bezeichnen (§ 162 Abs. 3 VwGO), denn die Beigeladene hat sich weder durch Antragstellung einem Kostenrisiko ausgesetzt noch das Verfahren erheblich gefördert.